



## **Zuchtbestimmungen**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Zuchtbuchbestimmungen (im weiteren Text kurz als ZBB benannt), die vorgesehenen Kontrollen und geforderten Atteste, dienen einzig und allein dem Zweck der Gesundheit unserer Hunde.

Die ZBB dienen der Zuchtkontrolle, sowie der Förderung gesunder und wesensfester Hunde aller Rassen, die innerhalb der Gemeinschaft Deutscher Hundezüchter (im weiteren Text kurz als GDH.e.V. benannt) registriert und/oder gezüchtet werden.

Unabdingbar dafür sind eine strenge Zuchtkontrolle, die Führung eines eigenen Zuchtbuches / Registerbuches sowie die fundierte Zuchtberatung durch befugte / geprüfte Verbandsorgane und/oder Zuchtwarte und Züchter der Gemeinschaft.

Bei der Zucht von Rassehunden muss sichergestellt sein, dass eine Ausbeutung der Zuchthunde verhindert wird und die rassespezifischen Gebrauchseigenschaften jeder Rasse berücksichtigt werden.

Eine Zucht oder/und Lieferung für Versuchsanstalten sowie alle anderen illegalen Verwendungen der Hunde (wie in etwa Hundekämpfe, illegale Abrichtung etc.) sind strengstens untersagt, zuwider Handlungen werden mit dem sofortigen Ausschluss aus dem GDH e.V. geahndet.

Für die vorbildliche und Verantwortungsbewusste Zucht und Haltung von Rassehunden können vom GDH.e.V entsprechende Auszeichnungen und Urkunden an Züchter vergeben werden.

### **§ 2 Zuchtberatung/Zuchtkontrolle**

Der GDH e.V. ist verpflichtet, die Beratung der Züchter sowie Kontrollen der Zucht / Zuchtstätten sicherzustellen.

Der Züchter kann jederzeit beim GDH.e.V den Antrag auf Kontrolle seiner Rassehundezucht beantragen.

Der GDH.e.V ist verpflichtet, eine solche Kontrolle schnellstens (spätestens aber innerhalb 4 Wochen) durch einen Zuchtwart durchzuführen. Über deren Ergebnis ist dem Züchter ein schriftlicher Bericht samt Urkunde innerhalb von 21 Tagen zuzusenden.

Die Kosten für den Kontrollbericht ergeben sich aus der Gebührenordnung des GDH.e.V und sollten vorher mit dem Verein und/oder mit dem zu beauftragenden Zuchtwart abgestimmt werden. Die geltende Gebührenordnung des Vereins ist verbindlich.

Der Zuchtwart ist angewiesen bei Abnahme einer neuen Zuchtstätte, nicht nur die Beschaffenheit der Zucht selber, sondern auch das Fachwissen des Züchters zu prüfen. Der Vorstand, bzw. die verantwortlichen Hauptzuchtwarte, können für einzelne Zuchtstätten jederzeit Kontrollen der Zuchtstätten veranlassen. Der Züchter erhält bei angeordneter Zuchtstättenkontrolle innerhalb 21 Tage ein Protokoll der Kontrolle.

Über die Kostenregelung entscheidet der Vorstand.

Wesentlicher Bestandteil der Zuchtkontrolle von Rassehunden im GDH.e.V. ist die Wurfkontrolle und Wurfabnahme. Jeder Züchter ist verpflichtet seine Würfe unverzüglich

dem GDH.e.V. mitzuteilen. Die entsprechenden Wurfabnahmen können dann über den Zuchtwart oder einen Tierarzt freier Wahl getätigt werden und sind auf dem Wurfmeldeschein durch Unterschrift von Zuchtwart / Tierarzt bestätigen zu lassen.

### § 3 Zucht Voraussetzung

Ausschließlich gesunde und wesensfeste Rassehunde dürfen zur Zucht verwendet werden. Diese müssen eine vom GDH.e.V. anerkannte Ahnentafel / bestätigte Registerkarte besitzen, die auch von einem anderen anerkannten Verein (z.B.: VDH, FCI, UCI, DRC, DHU, BRV, KUD, EMV usw.) stammen kann.

Zuchthunde mit einer Schulterhöhe ab 40 cm müssen zur Zuchtzulassung einen HD (Hüftgelenkdysplasie) und ED (Ellenbogendysplasie) Untersuchung nachweisen. Rassehunde der anfälligen Rassen die mit OCD (Schultergelenkdysplasie) auffällig wurden, müssen ebenfalls die Röntgenunterlagen zur OCD Feststellung für eine beantragte Zuchttauglichkeit der Hunde beibringen. Von der Zucht mit HD 1 sollte Abstand genommen werden, sollten dennoch Hunde mit HD1 in die Zucht gehen ist auf eine Verpaarung mit HD 0 vorgeschrieben.

Rassehunde mit einer Schulterhöhe bis 40 cm müssen einen PL- (Patellaluxation) Untersuchungsbefunde der Hunde beibringen um die Zuchttauglichkeit der Hunde zu beantragen.

PL-Befunde (Patellaluxation) sind für Rassehunde bis 45 cm Schulterhöhe Pflicht.

#### **Hunde mit PL-Grad 1 dürfen nur mit PL-Grad 0 verpaart werden!**

PL-Grad 2 **-Zuchtverbot-**

Als HD- Formel gilt: HD- Grad 0 (A) für HD- frei

HD- Grad 1 (B) für fast normal, Übergangsform, HD- Verdach

HD- Grad 2 (C) für leichte HD **- Zuchtverbot-**

HD- Grad 3 (D) für mittlere HD **-Zuchtverbot**

HD- Grad 4 (E) für schwere HD **-Zuchtverbot-**

#### **Hunde mit HD-Grad 1 dürfen nur mit HD-Grad 0 verpaart werden.**

Als ED- Formel gilt: ED- Grad 0 für ED- frei

ED- Grad G für ED- Grenze

ED- Grad 1 für ED- leicht **- Zuchtverbot-**

ED- Grad 2 für ED- mittel **-Zuchtverbot-**

ED- Grad 3 für ED- schwer **-Zuchtverbot-**

Die betreffenden Rassen können Sie beim Zuchtbuch / Registeramt erfragen.

Wir verweisen hier auf § 6 der ZBB, der hier verbindlich gilt.

Für bestimmte Rassen sind weitere gesundheitliche Befunde, wie in etwa PRA (Augenuntersuchung), Herzuntersuchungen, Untersuchungen der Keilwirbel usw. vorgeschrieben.

Das deutsche Tierschutzgesetz muss beachtet werden, Zuchthunde und Welpen muss eine sehr gute Haltung und Aufzucht zur Grundlage haben. Für artgerechtes Futter, genügend Auslauf und menschliche Kontakte / Zuwendung ist Sorge zu tragen.

Alle Zuchthunde unter einer Schulterhöhe von unter 40 cm müssen den 12 Lebensmonat beendet haben.

Alle Zuchthündinnen mit einer Schulterhöhe von über 40 cm müssen den 18. Lebensmonat beendet haben,

Alle Zuchtrüden mit einer Schulterhöhe von über 40 cm müssen den 12. Lebensmonat beendet haben

Es gilt Chippflicht aller Elterntiere und deren Welpen (die Chipnummern werden in die Ahnentafeln der Welpen für die Elterntiere mit übernommen).

Die Hündin sollte nicht älter als 8 Jahre sein, wobei eine Hündin soviel Welpen aufziehen kann, wie es Ihre Kondition zulässt. Auf keinen Fall dürfen Welpen ohne zwingenden Grund getötet werden. Bei starken Würfen ist eine Ammenzucht / Handaufzucht durchzuführen. Jede Zuchthündin darf in zwei Jahren nur dreimal gedeckt werden.

Die Verpaarung von Hunden mit Verwandtschaftsgrad 1 ist generell untersagt. Das führen von Linienzuchten nur mit Genehmigung des Zuchtwartes oder Vorstands zugelassen. Eine derartige Genehmigung ist vor der Verpaarung schriftlich zu Beantragung. Alle Versuchszüchtungen von neuen Rassen und/oder Farben und Kreuzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des GDH.e.V. Hunde mit Zuchtausschließenden Fehlern (insbesondere Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, erhebliche Zahn- und Kieferfehler, PRA, Epilepsie, Fehlfarben und mittlere oder schwere HD, Skelettdeformationen und andere schwere Rasseängel) sind von der Zucht ausgeschlossen.

## **§ 4 Zwingernamen und Zwingerschutz**

Der Zwingername ist vom Züchter beim GDH.e.V. spätestens bei Zuchtbeginn zu beantragen und wird im Rahmen des GDH.e.V geschützt.

Jeder Zwingername muss sich von anderen bereits vorhandenen Zwingernamen deutlich unterscheiden. Auch kann ein Zwingername nur von dem Züchter/ Besitzer verwendet werden, dem dieser zugeteilt wurde

Auch Zwingergemeinschaften können einen Zwingernamen beantragen, haften jedoch einzeln uneingeschränkt gegenüber dem GDH.e.V, aus der Tätigkeit und Forderungen an die Zwingergemeinschaft. Bei Auflösung der Zwingergemeinschaft kann nur ein Partner derselben den Zwingernamen weiterführen.

Für die Nutzbarkeit des Zwingernamens ist der Züchter selbstverantwortlich, er sollte vor Beantragung des Namens Sicherstellen das damit keine Besitz / Copy / oder Urheberrechte Dritter verletzt werden. Bei Beantragung des Züchternamens übernimmt der Züchter volle Haftbarkeit und stellt den GDH.e.V. von allen Forderungen diesbezüglich frei.

Der Zwingerschutz erlischt durch:

- den Tod des Züchters/Besitzer (sofern die Erben nicht den Übergang des Zwingernamen auf sich beantragen),
- Kündigung oder durch das Ausscheiden als Vereinsmitglied.
- bei Ausschluss aus dem GDH.e.V.

Der Schutz des Zwingernamen gilt für alle Hunderassen des Züchters und wird während der Mitgliedschaft geschützt.

Aus Gründen der Zuchtüberwachung und Kontrollmöglichkeit ist die Hundezucht in einem weiteren Hundeverband, Hundeverein oder Hundecub nur mit schriftlicher Genehmigung des GDH.e.V. gestattet.

## **§ 5 Deckakt**

Vor der Verpaarung zweier Hunde, haben sich die Besitzer davon zu überzeugen das, beide Tiere im Sinne der Zuchtbestimmungen des GDH.e.V. zuchttauglich und gesund sind.

Über die Höhe der Deckentschädigung ist vor dem Decken eine Einigung (schriftlicher Vertrag wird empfohlen) zu erzielen, ebenso über das Vorgehen beim Leerbleiben einer Hündin. Der Besitzer der Hündin ist verpflichtet, spätestens 10 Wochen nach dem Decktag dem Deckrüdenbesitzer Mitteilung über Erfolg oder Misserfolg der Bedeckung zu machen. Der Deckrüdenbesitzer hat den Deckschein auszufüllen und die Deckangaben zu unterschreiben.

Wird eine Hündin (in Ausnahmefällen) von zwei verschiedenen Rüden gedeckt, ist vor Ausstellung der Ahnentafeln dem ZBA mittels DNA-Test aller Welpen nachzuweisen, welche Vaterschaft in den Ahnentafeln der betroffenen Welpen eingetragen werden kann. Das selbe gilt bei Künstliche Besamung mit dem Sperma unterschiedlicher Rüden.

Für die Richtigkeit der dem GDH.E.V. gegenüber, im Deck und Wurfschein gemachten Angaben sind die Züchter verantwortlich, Falschangaben sind strafbar und können vom GDH.e.V. geahndet werden.

## **§ 6 Zuchttauglichkeit und Kontrolle**

Vor Beginn der Zucht, ist sicher zu stellen das alle für den Zuchteinsatz geplanten Hunde zuchttauglich geschrieben sind.

Neben dem Erhalt des Zwingernamens, ist insbesondere darauf zu achten das alle relevanten Papiere der Hunde ( Ahnentafeln, Untersuchungs- / Ausstellungsberichte und Zuchtzulassung vorliegen, sowie der Gesundheitliche Zustand der Hunde einen Einsatz in der Zucht zulässt. Die für die jeweilige Schulterhöhe der Hunde vorgeschriebenen Untersuchungen müssen vorliegen.

Die Zuchttauglichkeit kann bestätigt werden über eine Rassehundeausstellung und dem errungenen Formwert „ sehr gut“ in der „ offenen Klasse „, einen dem GDH.e.V. angehörigen Zuchtwart oder einem Tierarzt.

Der zuständige Zuchtwart oder Tierarzt (nach eigener Wahl des Züchters) haben jeden Wurf zu kontrollieren und die Wurfkontrolle, Wurfbestätigung auf dem Wurfmeldeschein durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen.

Der Züchter hat einen Wurf unverzüglich dem GDH.e.V. mitzuteilen.

Einem Zuchtwart ist uneingeschränkter Zugang zum Wurf, der Hündin und der Zuchtstätte zu ermöglichen.

Den Veterinärmedizinischen Grundlagen entsprechenden Schutzimpfungen und Entwurmungen der Welpen sind mit dem Tierarzt abzusprechen und auszuführen.

Die gesetzlichen Vorschriften über das Chippen von Hunden sind einzuhalten,

Welpen ohne Chipnachweis werden keine Ahnentafeln oder Registerpapiere ausgestellt...

## **§ 7 Ahnentafeln**

Die Ahnentafeln / Registerpapiere sind Abstammungsnachweise und beurkunden die Rasse und alle anderen Angaben der Welpen, ihrer Elterntiere und Vorfahren.

Der Inhalt der Ahnentafel muss mit den Eintragungen im Zuchtbuch / Registerbuch des GDH.e.V. übereinstimmen.

Die Ahnentafeln für die Welpen haben nur im Original Gültigkeit und müssen die Unterschrift und Stempel des Zuchtbuches / Registerbuches vom GDH.e.V tragen.

Besitzrecht an der Ahnentafel hat der jeweilige Besitzer des Hundes.

Bei Besitzwechsel des Hundes in eine andere im GDH.e.V. eingetragene Zucht ist dies dem Verein umgehend mitzuteilen.

Dem Antrag auf Ausstellung von Ahnentafeln sind nachstehende Unterlagen beizufügen:

- Eine Kopie der Ahnentafel der jeweiligen Zuchthündin
  - Eine Kopie der Ahnentafel und Zuchtauglichkeitsbestätigung des Deckrüden,
  - Kopien über erhaltene Bewertungen, Siege, Titel, Prüfungen,
  - alle notwendigen Untersuchungsbefunde - wie HD, ED, PL, PRA, etc. -,
  - der vom Züchter/Besitzer unterschriebene fertige Deck- und Wurfmeldeschein.
  - Bewertungen und Siege werden nur dann in die Ahnentafel eingetragen, wenn diese im Wurfmeldeschein angeführt oder Kopien der Urkunden beigelegt sind.
- Die Zuchthunde können auch eine Ahnentafel eines anderen Vereines haben.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben.

## **§ 8 Zuchtbuch**

Für Eintragungen in das Zuchtbuch des GDH.e.V. bedarf es den Nachweis von 3 Generationen mittels Ahnentafel, anderenfalls werden Registerpapiere ausgestellt. Mit dem Nachweis von 3 kompletten Generationen in den Registerpapieren kann mit der 4. Generation eine Umschreibung ins Zuchtbuch des GDH.e.V. erfolgen. Ausnahmen über die Eintragung in das Zuchtbuch oder Registerbuch können vom GDH.e.V. in entsprechenden Fällen und bei Vorliegen von ausreichenden Gründen getätigt werden.

Das Zuchtbuch / Registerbuch wird Vereinsintern geführt. Auskünfte aus dem Zuchtbuch / Registerbuch erhalten nur beteiligte Züchter. Eine Weitergabe der Daten an Dritte, auch Welpenkäufer erfolgt nur mit Zustimmung des Züchters. Beim Verdacht auf Strafbare Handlungen befreit der Züchter den GDH.e.V. von dieser Verschwiegenheitspflicht bereits jetzt.

Das Anrecht auf Eintragung in das Zuchtbuch / Registerbuch des GDH.e.V. haben nur die Mitglieder des GDH.e.V.

In Ausnahmefällen können auch für vereinsfremde Personen, unter Anerkennung dieser ZBB, Ahnentafeln vom GDH.e.V. ausgestellt werden, jedoch haben diese eine um 50 % erhöhte Gebühr zu bezahlen.

In der Regel soll die Einreichung für die Ahnentafeln der Welpen zwischen der 6. und 8. Woche erfolgen. Für eine verspätete Einreichung ab einem Welpenalter von 4 Monaten bis 11 Monaten ist die dreifache Gebühr und ab einem Alter von einem Jahr ist die fünffache Gebühr zu bezahlen.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften dürfen die Welpen zwar Jederzeit verkauft, aber erst nach Vollendung der achten Lebenswoche abgegeben werden. Eine Chipung der Welpen ist entsprechend der geltenden Tierschutzgesetze vorzunehmen, die Chipnummern sollen gut lesbar in dem Wurfmeldeschein eingetragen werden, eine Ausstellung der Ahnentafeln / Registerpapiere erfolgt ausschließlich für gechippte Welpen.

Die Gebühren für die Eintragungen in das Zuchtbuch / Registerbuch, das Ausfertigen der Ahnentafeln, sowie Wurf- und Zwingerbesichtigungen und alle damit zusammenhängenden Kosten, insbesondere auch KM - Geld, hat

der Züchter zu bezahlen, diese Kosten in der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt und den Züchtern mitgeteilt.

Mit der Einreichung auf Erstellung von Ahnentafeln / Registerpapieren erkennt der Züchter/Besitzer diese ZBB ausdrücklich an!

## **§ 9 Allgemeines**

Diese ZBB können bei Bedarf vom Vorstand des GDH.e.V. ergänzt oder geändert werden, wird aber nach jeder Änderung den Züchtern kostenfrei zugeschickt oder in der Internet Homepage des GDH.e.V veröffentlicht und hat erst mit der Veröffentlichung Gültigkeit. Der Züchter bestätigt am Wurfmeldeschein die Anerkennung und den Erhalt der ZBB in der jeweils gültigen Ausgabe durch seine Unterschrift.

Die Zahlungen aller Leistungen und Rechnungen erfolgen in der Regel per Vorabüberweisungen oder per Nachname.

Die ZBB dient als Grundlage für die Ausstellung der Ahnentafeln, des Zwingerschutzes und allen Dokumenten, die für die Hundezucht ausgestellt werden. Auf Anforderung wird jedem Vereinsmitglied jederzeit eine weitere gültige ZBB kostenlos zugeschickt

Verstöße gegen die ZBB, insbesondere auch bei Verstößen gegen den Tierschutz, schlechter Haltung und schlechte Behandlung der Rassehunde, Behinderung oder gar Verweigerung der Kontrolle der Hundezucht und/oder des Zwingers durch Zuchtwarte können von der Vereinsleitung des . GDH.e.V mit einer Verwarnung, einer Geld - Vereinsstrafe, dem befristeten oder dem totalen Zuchtverbot und dem Ausschluss aus dem GDH.e.V. als Vereinsmitglied geahndet werden.

Diese ZBB tritt mit dem 31.01.2011 in Kraft.

Diese ZBB besteht aus 6 Seiten und hat die Nummer 01/ 2011

Der Züchter erklärt mit dem Eintritt in den GDH.e.V. sein Einverständnis, dass seine Daten und die Daten der eingereichten Hunde sowie Fotos kostenlos im Vereinscomputer gespeichert und für Vereinszwecke verwendet werden. Bei einem ordnungsgemäßen Ausscheiden aus dem Verein werden auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Züchters seine Daten im Vereins-Computer gelöscht.

Diese Zuchtbuchbestimmung hat für alle Mitglieder des GDH.e.V Gültigkeit